Artenschutzprüfung Stufe 1
zur Aufstellung des Bebauungsplans Güsten Nr. 11 „Sandweg West“
Stadt Jülich

Auftraggeber:
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (SEG Jülich)
Große Rurstraße 17
52428 Jülich

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 14.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung 1
2. Lage des Plangebietes 1
3. Datenauswertung 2
3.1 Schutzgebiete 2
3.2 Fundortkataster @ LINFOS 3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW 3
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen 4
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren 6
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung 7
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) 8
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) 8
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) 8
7. Zusammenfassung 9

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Jülich plant die Aufstellung des Bebauungsplans Güsten Nr. 11 „Sandweg West“ in Jülich-Güsten (Kreis Düren). Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung 1 dar.

2. Lage des Plangebietes

Die Plangebietsfläche liegt am Westrand von Jülich Güsten, nördlich der Sophienhöhe. Sie liegt nördlich des Fußballplatzes und östlich einer ehemaligen Bahntrasse. Östlich verlaufen der Sandweg mit einer eingegrünten Tennisplatzanlage sowie der Siedlungsbereich. Das Areal befindet sich in der Gemarkung Güsten, Flur 3, auf den Flurstücken 26, 28, 286 und 287 und hat eine Größe von etwas über 3 ha.

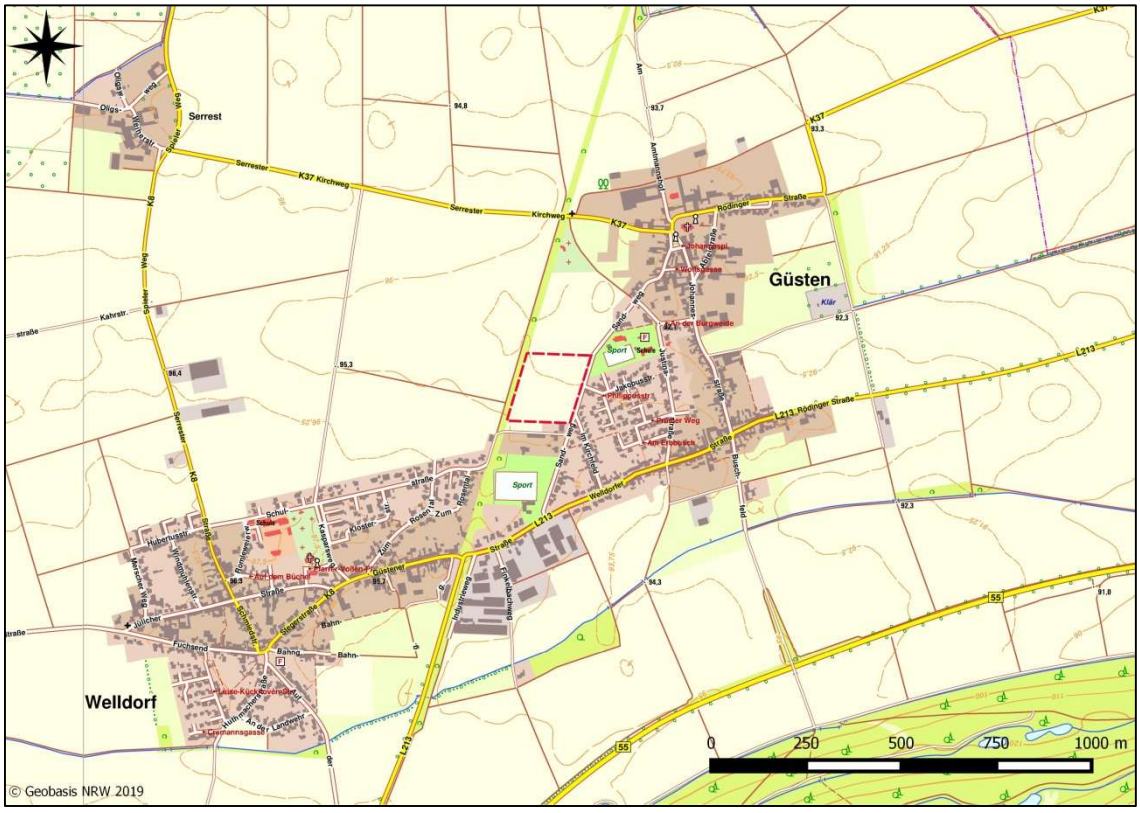

Abb. 1: Lage der Planfläche am Westrand von Jülich-Güsten.

Abb. 2: Lage des Plangebietes im Luftbild.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) noch in einem Naturschutzgebiet (NSG). Das nächste LSG stellt die Sophienhöhe im Süden dar und das nächste NSG (*Lindenberger Wald*) ist über 2,5 km entfernt. Für das NSG *Lindenberger Wald* werden die Arten Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan und Springfrosch genannt. Keine dieser Waldarten spielt aber für die hiesige Planung eine Rolle.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine Einzeleinträge in @LINFOS vermerkt. Entlang der Westgrenze der B-Planfläche verläuft aber ein ehemaliger Bahndamm. Dieser ist im Biotopkataster aufgenommen und weist **Kiebitz** und **Rebhuhn** als planungsrelevante Vogelarten aus.

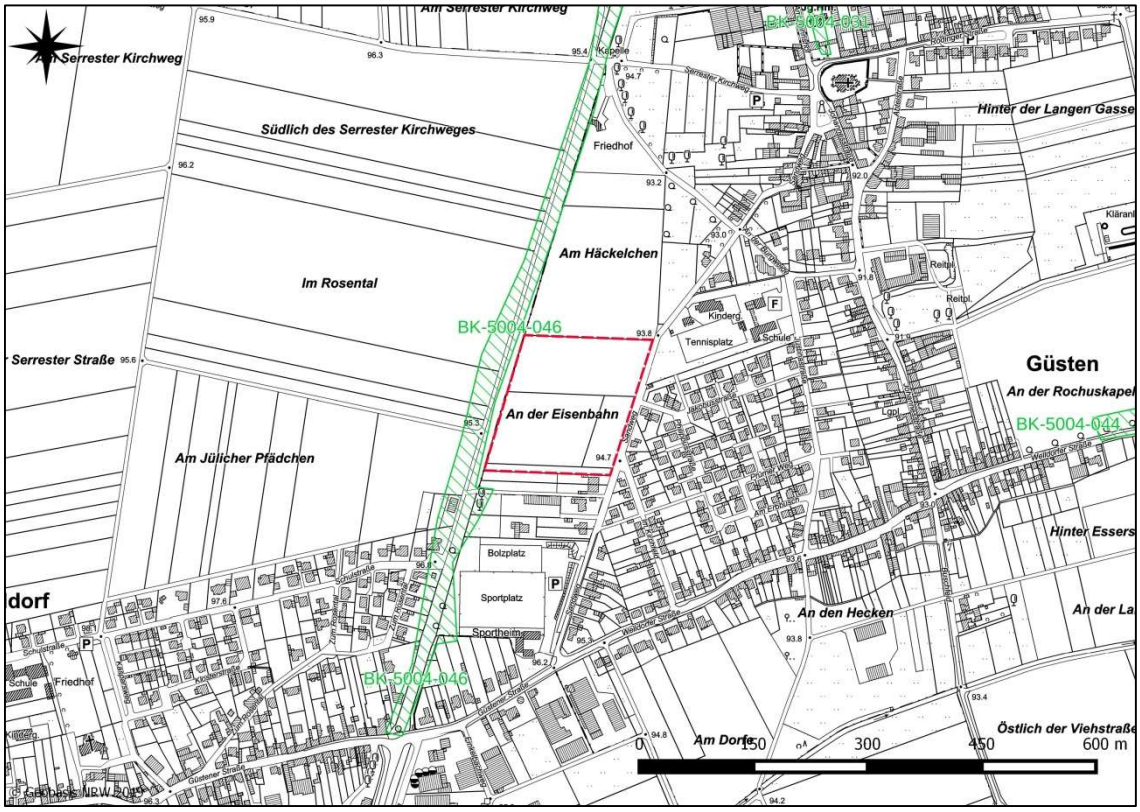

Abb. 3: Lage Planfläche mit dem im Biotopkataster aufgenommenen westl. gelegenen ehem. Bahndamm.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5004/2 Jülich. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 7 planungsrelevante Fledermausarten und sowie 16 Vogelarten vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5004		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Tabelle 1: Fortsetzung		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Vögel		
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Für Fledermäuse bieten die noch relativ jungen Bäume auf dem ehem. Bahndamm kein Quartierpotential. Außerdem sind sie vom Eingriff nicht betroffen.
Von den zahlreichen Vogelarten sind auf den Ackerflächen höchstens Feldvögel wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn zu erwarten. Allerdings meiden Arten wie Feldlerche und Kiebitz vertikale Strukturen wie sie zu drei Seiten des Plangebietes gegeben sind.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 27.04.2020 fand bei gutem Wetter eine Begutachtung der Planfläche statt. Auf der Fläche befindet sich ein völlig strukturloser Acker, der derzeit mit Kartoffeln bestellt ist. An der Ostgrenze verläuft der Sandweg mit der Bebauung von Güsten und den Tennisplätzen, westlich liegt der ehemalige Bahndamm mit den entsprechenden Gehölzen (vor allem Birken und Sträuchern). Nach Norden grenzt ein weiterer Acker an und nach Süden hin Bebauung. Während der Begehung sangen westlich der Fläche, jenseits des Bahndamms in einiger Entfernung Feldlerchen. Auf der B-Planfläche selber sang keine Feldlerche. Entlang des Bahndamms sangen Stieglitz, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle und Amsel. Kiebitze waren auf den westlich angrenzenden Äckern nicht anwesend und auch Rebhühner wurden entlang des Bahndamms nicht erfasst. Der Weg entlang des Bahndamms scheint ausgiebig von Hundegängern genutzt zu

werden. Durch den Bahndamm wird das Gelände optisch wie auch akustisch vom dahinterliegenden Ackerland abgeschirmt.

Abb. 4: Planfläche mit Kartoffelacker und ehem. Bahndamm im Hintergrund.

Abb. 5: Derzeitiger Gestaltungsentwurf einer denkbaren Bebauung.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist die Erschließung eines Neubaugebietes mit den entsprechenden Grundstücken und Zuwegungen (s. Beispiel aus Abb. 5).

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (hier insbesondere Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Da keine Gehölzentnahme erfolgt, ist eine Tötung von in Baumhöhlen, Ausfaulungen oder Astabbrüchen quartierenden Tieren ausgeschlossen.
Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes des Wohngebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb des Wohngebietes. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch den späteren Betrieb.
Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes unmittelbar anschließend an die Wohnbebauung, die zu einer gewissen Vorbelastung führt.
Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Hinweise auf planungsrelevante Tierpopulationen auf der Planfläche liegen aber derzeit nicht vor; die Feldlerchen

jenseits des ehem. Bahndamms liegen in einiger Entfernung und werden durch die Bestockung des Selbigen abgeschirmt.
Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme
Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden allerdings nur intensiv genutzte Ackerflächen. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich derzeit nicht zu erwarten. Im weiteren Umfeld nach Westen sind planungsrelevante Tierarten denkbar; Feldlerchen wurden nach Westen hin verhört. Fledermausquartiere werden auf der Planfläche derzeit ausgeschlossen.
Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden. Praktisch sind solche aber aufgrund der von drei Seiten eingefassten Lage des Plangebietes nicht anzunehmen.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung, also das Abschieben von Oberboden, außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Das Potential für Vogelbruten ist auf der Eingriffsfläche aber derzeit extrem gering. Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

Fazit
Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann f durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich der Eingriffsfläche selbst wird der Störungstatbestand durch den Habitatverlust überprägt (siehe 6.3). Für das Umfeld könnte sich eine Störwirkung durch die Ausdehnung der Bebauung und der damit verbundenen Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Allerdings findet durch den bestockten Bahndamm eine Abschirmung des dahinter liegenden Ackerlandes statt. Eine Verdrängung von Feldlerchenrevieren oder Revieren weiterer Feldvögel ist nicht zu sehen. Planungsrelevante Vogelarten wie Stare und auch Bluthänflinge sind die Nähe zu Siedlungen gewohnt und suchen diese teils gezielt auf.
Fledermäuse könnten den Bahndamm als Leitlinie für Nahrungsflüge nutzen. Da die Struktur aber erhalten bleibt, ist eine relevante Störung – etwa durch Unterbrechung der Leitlinie - nicht zu erwarten.
Auch für weitere Arten(gruppen) sind erhebliche Störungen nicht anzunehmen.

Fazit
Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Plangebietsfläche mit seiner von drei Seiten eingefassten Lage bietet kein hinreichend gutes Potenzial für planungsrelevante Vogelarten. Mit dem direkten Wegfall von

Fortpflanzungsplätzen ist somit nicht zu rechnen. Dies gilt auch für indirekte Effekte in das Umland. Da der Bahndamm vollständig erhalten bleibt sind dort brütende oder quartierende Arten nicht betroffen. Nach derzeitigem Stand werden zum Bahndamm hin rückwärtige Gärten eingerichtet, so dass es z.B. nicht durch Straßenverkehr in diesem Bereich kommt. Insgesamt ist nicht mit direkten oder indirekten Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten durch die Planung zu rechnen.

Fazit
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung für planungsrelevante Tierarten auszuschließen.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Jülich plant eine wohnbauliche Entwicklung im Westen von Jülich-Güsten. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen über die Aufstellung des Bebauungsplans Güsten Nr. 11 „Sandweg West“ geschaffen werden. Die B-Planfläche hat eine Grundfläche von ca. 3 ha und liegt am Westrand der vorhandenen Bebauung von Güsten. Das Areal weist derzeit einen intensiv genutzten Kartoffelacker auf. Entlang der Westgrenze des Areals verläuft ein ehemaliger Bahndamm mit entsprechender Bestockung. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Aufgrund der Lage und der Struktur der Fläche ist nicht mit einem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Auch die Vor-Ort-Begutachtung der Habitatstrukturen ergab keine Hinweise hierauf.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Arten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Ein Störungstatbestand ist am hiesigen Standort nicht anzunehmen bzw. wird überprägt durch den direkten Flächenverlust. Störungen in die angrenzenden Ackerflächen, insbesondere jenseits des Bahndamms, werden nicht erwartet. Durch die Planung sind auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt betroffen. Indirekte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bis auf eine Bauzeitenregelung sind nach artenschutzrechtlicher Ersteinschätzung keine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendig. Eine weitergehende Prüfung (ASP 2) ist nicht angezeigt.

Stolberg, 14.05.2020

Hartmut Fehr

(Hartmut Fehr)